

Fachtagung «Agogik und Gewalt – eine Widerspruch?»

18. März 2016, Fachhochschule Nordwestschweiz, Hochschule für Soziale Arbeit

Referat von Jakob Egli

Ein Aufruf zu einem unaufgeregten, reflektierten und verantwortungsbewussten Umgang mit Gewalt in der Agogik

Die der Tagung zugrundeliegende Frage: **Gewalt und Agogik – ein Widerspruch?** halte ich sachlich für obsolet, jedoch für äusserst anregend, weil in der Agogik Gewaltanwendung immer schon mitgedacht ist. Diese Behauptung gilt es zu begründen.

Die erste Herausforderung besteht darin, die **Begriffe Gewalt und Agogik** möglichst klar zu definieren und sie damit einer sachlichen Diskussion zugänglich zu machen. Die zweite und anspruchsvollere Herausforderung besteht darin, den Einsatz von Gewalt in der Agogik rechtlich, fachlich und ethisch zu beurteilen. Meine Ausführungen haben zum Ziel, einen Beitrag zum Aufbau einer Kultur im Umgang mit Gewalt in der Agogik zu leisten.

Es ist ein hohes und lohnendes Ziel, Menschen mit kognitiver oder psychischer Beeinträchtigung und massiv normabweichendem Verhalten in unserer Gesellschaft eine Möglichkeit zu verschaffen, ein gutes Leben führen zu können. Dazu brauchen diese Menschen geeignete Räume, tragfähige Gruppen sowie Agoginnen und Agogen, die sich der Aufgabe stellen, sie zu begleiten. Kurzum geht es darum, mit geeigneten institutionellen Konzepten, die sowohl den gesellschaftlichen Erwartungen als auch den betroffenen Menschen mit Beeinträchtigungen genügen und fachlich reflektiert arbeitenden Agoginnen und Agogen taugliche Lösungen zu realisieren. Dazu ist eine Kultur des Umganges mit Gewalt in der Agogik unverzichtbar.

Im Alltag auf Wohngruppen kommt es häufig zu Situationen, in denen die begleiteten Personen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen ihre Impulse und Regungen, das heisst die in ihnen waltenden Naturkräfte, nicht ausreichend kontrollieren können. Sie bedrängen andere Personen und sprechen auf verbale Hinweise nicht an, sei dies, weil sie die Botschaften nicht verstehen oder weil sie die Anweisung zwar verstehen, diese aber nicht zu respektieren bereit sind. In solchen Situationen stehen die agogisch Tätigen unter grossem Handlungsdruck. Wie schaffen sie es, die Situation zu kontrollieren und agogisch handlungsfähig zu bleiben. Sie haben sich selbst, andere Personen oder Gegenstände zu schätzen und im Handeln gesetzeskonform und verantwortungsbewusst zu bleiben. In Berufsfeldern mit solchen Herausforderungen tätig zu sein, setzt eine hohe Bereitschaft voraus, sein Handeln immer wieder selbst kritisch zu hinterfragen und sich von andern schonungslos hinterfragen zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn agogisch Tätige und Institutionen in unterschiedlicher Weise und hoher Intensität selbst Gewalt ausüben.

Mein Engagement zum Aufbau einer Kultur im Umgang mit Gewalt in der Agogik hängt stark damit zusammen, dass Agoginnen und Agogen, die bereit sind, sich in solch schwierigen Situationen zu engagieren, sehr schnell ethischen und moralischen Vorverurteilungen durch Leute ausgesetzt sind, die sich nie der Begleitung solch anspruchsvoller Menschen angenommen haben und nie annehmen werden. Die Lösung kann nicht darin bestehen, dass man nur moralisch verurteilt, skandalisiert, verdrängt oder sich empört. Wir müssen uns diesen schwierigen Aufgaben stellen. Das, was gemacht wird und passiert, müssen wir beim Namen nennen und dann auf Legitimität, Angemessenheit und Verantwortbarkeit hin kritisch überprüfen. Was wir beim Namen nennen müssen, ist oft Gewaltanwendung. Ein Beispiel: In einer Institution, die sich der «Null-Toleranz bei Gewalt» verschrieben hat, schlägt eine begleitete Person einen Betreuer und wird umgehend ausgeschlossen. Die Gewaltanwendung der behinderten Person ist fraglos gegeben. Dass aber die Institution mit ihrem Ausschluss selbst massiv Gewalt ausübt, wird oft übersehen oder verdrängt. Damit sind wir bei unserem Thema, dem bigotten Umgang mit Gewalt.

Es wird sich zeigen, dass sich im Anschluss an die nun folgende Sicht auf unterschiedlichste Situationen der Blick auch auf die vielen unspektakulären, aber deshalb nicht weniger problematischen Alltagssituationen in Institutionen und Familien richtet. Nicht nur wenn es um Schläge, Bisse und harte Griffe geht, ist Gewalt im Spiel. Auch wenn es um das Durchsetzen von Körperpflege, Hausordnung, Umgangsformen und von Vorstellungen über Bekleidung, Essen, Medikamente und Sauberkeit geht, ist Gewaltanwendung ein Thema. Im alltäglichen Zusammenleben werden Formen der Gewaltanwendung oft gar nicht als solche erkannt und benannt, sondern mit beschönigenden Worten vorschnell gerechtfertigt. Ein Beispiel: «Dann haben wir ihn zu dritt ins Zimmer bringen müssen.»

In der Hoffnung, die Weitung des Blicks führe zum Schluss nicht zum Verlust des Überblicks, sondern zu einem klareren Bild dessen, was Gewalt bedeutet, einige konkrete Beispiele:

Die Abstimmung über die Ausschaffungsinitiative vom 28. Februar 2016 / Zwangseinweisungen in die Psychiatrie; Beobachter vom 19. Februar 2016 / Kriegerische Auseinandersetzungen rund um den Globus/ Verkehrsunfälle auf Strasse, Schiene und in der Luft / Tägliche Meldungen über Unglücksfälle und Verbrechen / Kritik an den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB / Naturgewalten als schlimme Katastrophen und reizvolle Attraktionen in Reiseprospekten zugleich / Probleme mit randalierenden Hooligans / aktuelle Konflikte um die Reithalle in Bern / Klage über «Staats-Ohnmacht»; Spiegel vom 16. Januar 2016 / Umgang mit Flüchtlingen / Konflikte mit Rechts- sowie Linksextremen / Fernsehserien wie «Die strengsten Eltern der Welt» oder «Super – Nanny» etc.

In all diesen Beispielen geht es um Gewalt und Gewaltanwendung.

Gewaltbegriff

Der Begriff «Gewalt» hat in der deutschen Sprache seine Wurzeln im Verb «walten», was synonym auch «herrschen» bedeutet. Der Gewaltbegriff wird sehr umfassend gebraucht, im Kern steht aber ein klarer Sachverhalt. Wir verwenden daher den Begriff Gewalt wertfrei in folgender Weise: **Gewalt ist eine Kraft, die sich auch gegen Widerstand durchsetzt.**

Fokussieren wir uns nicht auf die negativen Beispiele von Gewaltanwendung, sondern nehmen wir das ganze Spektrum der Wortbedeutung von Naturgewalt über Göttliche Gewalt, Staatsgewalt,

Elterliche Gewalt, institutionelle Gewalt und strukturelle Gewalt in den Blick, erscheint eine negative ethische Beurteilung von Gewalt, wie sie weit verbreitet ist, bereits als schwer haltbar.

Zu einer nicht abschliessenden Reihe von Gewaltformen:

Naturgewalten bescheren uns nicht nur Schäden und Leid, sondern sie werden auch gebändigt und genutzt, oft auch bewundert. Das Spektrum von Naturgewalten reicht von Tsunamis über Lawinen, Hurrikans, Erdbeben bis zum gewaltig rauschenden Wasserfall und den feurigen Eruptionen von Vulkanen. In der Agogik sind wir durch kindliches Verhalten auch Kräften ausgesetzt, die durchaus als Naturgewalten bezeichnet werden können. Selbst in uns sind Triebe und Affekte wirksam, die wir als manchmal schwer zu kontrollierbare Naturgewalten empfinden. Nicht immer ist unser Widerstand stark genug!

In jedem Gebet kommt die Hoffnung zum Ausdruck, die göttliche Kraft möge walten. Wenn über der Alphüttentüre «Walt's Gott» eingeschnitzt wurde, steht dies für den Wunsch, die **göttliche Kraft und Gewalt** möge über den Widersacher und über all die Gefahren für Mensch und Tier auf der Alp obsiegen. Die Hoffnung besteht darin, die gute, göttliche Gewalt möge sich auch gegen Widerstände durchsetzen.

Unter **Staatsgewalt** verstehen wir die Kraft des Staates, für die Einhaltung der Gesetze zu sorgen und von den Bürgern auch Leistungen einzufordern, die diese nicht immer freiwillig zu erbringen bereit sind. Wir denken beispielsweise an die Steuern und den Militärdienst. Auch die Verteidigung der Grenzen gegen bedrängende Kräfte von aussen, wird vom Staat gefordert. In modernen demokratischen Ländern beansprucht der Staat den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber das **«Gewaltmonopol»**. Dies bedeutet, dass von Ausnahmen wie Notwehr und Elterlicher Sorge abgesehen, nur der Staat über das Recht verfügt, sich einer Bürgerin oder einem Bürger gegenüber mit Kraft und gegen Widerstand durchzusetzen. In einer Demokratie wird dem Staat dieses Gewaltmonopol vom Volk, der obersten Gewalt, zugesprochen. Klar, dass auch der Staat mit dem ihm übertragenen Gewaltmonopol in ethisch verwerflichem Sinne umgehen kann und daher politisch und medial immer kritisch begleitet werden muss. Die differenzierte Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative wird beispielsweise in der Schweiz noch ergänzt durch die Gewaltenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden sowie den Medien als vierter Gewalt. Staaten, die ihr Gewaltmonopol nicht durchsetzen können, «ohnmächtige», gefallene Staaten, die weder ihre Bürgerinnen und Bürger schützen, noch Grenzen verteidigen, Gesetze umsetzen oder Steuern einziehen können, schaffen keine paradiesisch gewaltfreien Räume, sondern machen erfahrungsgemäss andern Kräften und unkontrollierter Gewalt, Platz. Ein Plakat im Kampf gegen Fussballrowdytum mit der Aufschrift «Gewalt verdient keinen Respekt» verdient eine vertiefte Betrachtung. Die plakative Botschaft «Gewalt verdient keinen Respekt» ist zwar gut gemeint, sie kann aber auch als Aufforderung zu respektlosem Umgang mit der Polizei als Verkörperung der Staatsgewalt, aufgefasst werden. Denn die Polizei repräsentieren ja gerade die «Staatsgewalt» und diese gilt es wohl auch nach Auffassung der Plakatsmacher zu respektieren. Dies ein Beispiel, das für den unreflektierten Umgang mit dem Gewaltbegriff geradezu exemplarisch ist.

Der Begriff der **«Elterlichen Gewalt»** wurde Ende 1999 im Zivilgesetzbuch durch **«Elterliche Sorge»** ersetzt. Wieder so ein Beispiel. Fakt ist, dass der Staat bei Kindern auf sein Gewaltmonopol in erheblichem Umfange verzichtet und den Erziehungsberechtigten, den Eltern, das Recht zugesteht, sich Kindern gegenüber, auch körperlich, in Formen gewaltsam durchzusetzen, wie es unter

Erwachsenen strafbar wäre. Wo kämen wir hin, wenn Eltern die Polizei aufbieten müssten, weil ein Kleinkind weglaufen will, wenn es nicht zu Bett gehen möchte, wenn es sich die Windeln nicht wechseln lässt. Man stelle sich das bildlich vor. Eltern sind, in stets umstrittener Weise, staatlich ermächtigt, sich ihren eigenen Kindern gegenüber in einer Weise durchzusetzen, die unter Erwachsenen klar inakzeptabel oder gar strafbar wäre. Wir bewegen uns in der familiären Erziehung in einem staatlich legitimierten Bereich von «häuslicher Gewalt». Eine Wanderausstellung die zurzeit gerade in Herisau gezeigt wird, steht unter dem Motto «Willkommen zu Hause - Eine Ausstellung zu Gewalt in Familie und Partnerschaft». Sie thematisiert verwerfliche Formen häuslicher Gewalt. Auch hier wird sichtbar, dass in der öffentlichen Diskussion und in den Medien unter häuslicher Gewalt stets eine nicht legitime, strafrechtlich relevante Form der Gewaltanwendung gemeint ist. Die täglich vielfache Anwendung von elterlicher Gewalt, auch wenn man sie heute als Elterliche Sorge bezeichnet, in dem Sinne, als sich die Eltern auf Basis ihrer überlegenen Kraft gegen den Willen der Kinder durchsetzen, die Körperpflege erzwingen, für einen geregelten Tagesablauf sorgen, die Kinder auch gegen ihren Willen zur Schule bringen, die Medikamente verabreichen etc. wird nicht als «Gewalt» bezeichnet und diskutiert. Bezeichnet werden diese Formen von Gewaltanwendung dann beschönigend als: «Bei uns muss man von allen Speisen probieren». «Nun ist Mittagsruhe und du musst für eine Stunde im Zimmer bleiben». «Jetzt werden diese Hosen gewechselt». etc. Weil wir die Dinge nicht beim Namen nennen und Gewaltanwendungen nicht als solche bezeichnen, ergeben sich emotional zwar intensive, aber sachlich unergiebig Diskussionen. Die Erziehung ist zu streng, die Erziehung ist zu lasch. Sie greift zu früh und zu hart ein, sie hält sich zu sehr zurück, sie lässt die Zügel schleifen. Die Agogik macht es in den Augen vieler Bürgerinnen und Bürger nie richtig. Mal dominiert die eine Kritik, mal die andere. Dreh- und Angelpunkt ist oft die Frage, wie mit Gewalt in der Agogik umzugehen ist. Viele Erziehungsberechtigte sind verunsichert und wissen nicht, was sie tun dürfen und was nicht.

Nach den Naturgewalten, der göttlichen Gewalt, der Staatsgewalt und der elterlichen Gewalt, wenden wir uns noch der **strukturellen Gewalt** zu. Unter «struktureller Gewalt» verstehen wir negative Auswirkungen von Strukturen oder Strukturveränderungen auf einzelne Personen. So wird beispielsweise die Verkürzung der Umsteigezeiten an Bahnhöfen von der grossen Zahl der Bahnbenutzer positiv beurteilt. Sie erreichen ihr Ziel nun in kürzerer Zeit. Für alte Leute, gehbehinderte Personen, Reisende mit Gepäck oder Familien mit Kinderwagen führt diese «Verbesserung» der Umsteigesituation zugunsten der grosse Zahl der Nutzenden zu gravierenden Verschlechterungen, die als Auswirkungen von «Struktureller Gewalt» bezeichnet werden können. Bei den kurzen Umsteigezeiten schaffen es die Grosseltern vielleicht nicht mehr, ihre Enkel zu besuchen, weil sie an jedem Umsteigepunkt den Anschluss verpassen. Auch neu eingeführte Gesetze führen bei einer Minderheit von Bürgerinnen und Bürgern zu Auswirkungen, die sie als negativ beurteilen und gegen die sie sich nicht erfolgreich zur Wehr setzen können.

Die meisten von uns interessiert nun aber der Umgang mit **«Gewalt» im institutionellen Kontext**. Wie viele Regeln dürfen es denn in einer Wohngruppe oder an einem geschützten Arbeitsplatz sein? Wer setzt auch in den Zimmern eine gewisse Ordnung durch? Wie hält man Personen davon ab, sich in die privaten Zimmer anderer Bewohnerinnen und Bewohner zu begeben? Wie stellt man sicher, dass sich einzelne Bewohnerinnen und Bewohner nicht das Recht herausnehmen, andern zu nahe zu kommen, sie unsittlich zu berühren? Darf man eine Diät gegen den Willen einer Person durchsetzen? Wie lange kann und darf man bei selbstverletzendem Verhalten zusehen und wann ist man zum Eingreifen verpflichtet? Fragen über Fragen.

Zu berücksichtigen gilt, dass die Kraft, die sich gegen den Willen einer anderen Person durchsetzt physischer, psychischer oder sozialer Art sein kann.

Die Beispiele haben gezeigt, dass wo immer Menschen zusammenleben, sich die Frage nach dem Umgang mit Gewalt stellt, unausweichlich und in verschiedenster Ausprägung. Der Sache dienlich wäre es, wenn wir stets dann, wenn sich Menschen ändern Menschen gegenüber auch gegen deren Widerstand durchsetzen, von Gewaltanwendung sprechen würden. Erst wenn der Sachverhalt klar bezeichnet ist, steht die fachliche, ethische und rechtliche Beurteilung an. Nebst der missbräuchlichen und strafbaren Gewaltanwendung kennen wir viele Formen der legitimen und verantwortungsbewussten Gewaltanwendung.

Nun gilt es noch, den **Begriff der Agogik** zu klären. Wir sprechen von Agogik, weil der vertraute Begriff der «Päd – Agogik» nur für einen Ausschnitt des agogischen Feldes korrekt ist. «Päd» steht im Griechischen für «Knabe» und «Agogik» für «Führung». In der Begleitung von Kindern behält der Begriff Pädagogik seine Bedeutung. Da nun aber Menschen in allen Lebensphasen auf Begleitung und Führung angewiesen sein können, drängt sich der umfassende Begriff der Agogik auf.

Unter Agogik verstehen wir eine menschliche Beziehung, in der eine Person auf Führung und Begleitung angewiesen ist und eine andere Person diese Aufgabe wahrnimmt. Ein agogisches Verhältnis ist demzufolge immer ein asymmetrisches zwischen geführter und führender Person. Wir sprechen von Agogik sowohl in professionell – institutionellem, politischem, wirtschaftlichem, als auch in laienhaft – privatem Kontext.

In agogischen Situationen ist die nach dem Auftrag von erheblicher Bedeutung und er muss stets wieder kritisch reflektiert werden

Bei Menschen ergibt sich durch die Geburt eine agogische Situation. Menschen kommen im Zustand einer umfassenden Hilfebedürftigkeit zur Welt. Ohne Begleitung ist ein Überleben nicht möglich. Die Natur stellt in wunderbarer Weise die Grundlagen für die erste agogische Situation sicher, der Menschen ausgesetzt sind. Das Kind verfügt mit seinem Schreien und Wimmern, aber auch mit seiner, dem sogenannten «Kindchenschema» entsprechenden Gestalt, über Mittel, die beim elterlichen Gegenüber genetisch determinierte Impulse zur Unterstützung, zum Schutz, zur Pflege und zur Ernährung auslösen. Die Natur erteilt den Auftrag für das erste agogische Verhältnis. Ein Blick in die Geschichte, ein Vergleich zwischen den Kulturen oder die Beachtung der Eltern – Kind Verhältnisse im Tierreich zeigt, dass die Natur in Bezug auf die Ausgestaltung dieser ersten agogischen Beziehung einen enorm grossen Spielraum lässt.

In unserem modernen Staat ist ein Neugeborenes ab Geburt eine Bürgerin oder ein Bürger und bereits mit gewissen Rechten ausgestattet. Ab Geburt ist der Staat verpflichtet, für das Wohl des Kleinkindes subsidiär besorgt zu sein. Nehmen die Eltern ihre agogischen Verpflichtungen, ihre elterliche Sorge, nicht wahr, hat der Staat einzugreifen. Die Frage bleibt jedoch immer umstritten, wie weit die Erziehung und Begleitung der Kinder Privatsache der Erziehungsberechtigten und wann der Staat zur Intervention zu Gunsten des Kindes verpflichtet ist. Wann beginnt die Verwahrlosung? Wie streng dürfen Eltern sein? Liegt beispielsweise eine Ohrfeige drin oder ist sie schon eine strafbare Handlung? Die vom Staat an die Eltern übertragene Aufgabe zur agogischen Begleitung der kleinen Bürgerinnen und Bürger ist keinesfalls klar, sie ist pauschal gehalten und durch wenige Verpflichtungen und Grenzsetzungen gekennzeichnet. Aus diesen Gründen haben sich Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Schulbehörden, Gemeindebehörden, Gerichte und Medien auch

permanent mit problematischen Einzelfällen zu befassen – und dies wird notwendigerweise der Fall bleiben.

Im Regelfall ist im Verlaufe eines menschlichen Lebens eine Entwicklung zu beobachten, die von einer umfassenden agogischen Führung der Kleinkinder, über eine im Kindes- und Jugendalter abnehmende Fremdbestimmung bis hin zu einer Phase der maximalen Selbstbestimmung und Selbstständigkeit im Erwachsenenalter führt. Wir müssen uns aber bewusst sein, dass wir auch als mündige Erwachsene, wie wir hier versammelt sind, verschiedenen Führungsansprüchen ausgesetzt sind. Die Staatsführung hat uns Bürgerinnen und Bürgern gegenüber agogische Aufgaben und in jedem Betrieb wird geführt, also agogisch gewirkt. In den meisten Fällen ergibt sich im Laufe des Alterwerdens wieder eine Zunahme der Hilfebedürftigkeit, respektive eine Zunahme des agogischen Bedarfes. Sehr kontrovers wird immer wieder diskutiert, wie weit die Rechte auf Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner in Behinderten-, Alters- und Pflegeheimen gehen und wo sich die Bewohnerinnen und Bewohner auch einer gewissen Führung gegen ihren Willen, also durch Gewalt, beugen müssen. Freiheitsbeschränkende Massnahmen sind auch hier ein grosses Thema. Manifest werden die Fragen beispielsweise bei der Bewegungsfreiheit, respektive dem Schliessen von Türen oder bei Fixierungen. Aber auch bei der Körperpflege gehen die Positionen zwischen betroffener Person und Begleitpersonen oft weit auseinander. Nebst dem Essen sind Fragen der Medikamentenverabreichung ein Dauerthema. Wer ist zuständig, zur Durchsetzung legitimiert und verantwortlich? Wann muss gegen den Willen der betroffenen Person, das heisst mit Gewalt, gehandelt werden. Hier wird sichtbar, dass in bestimmten Fällen das Unterlassen einer Gewaltanwendung problematisch bis verantwortungslos sein kann. In bestimmten Situationen ist der Verzicht auf ein Eingreifen gegen den Willen der begleiteten Person, also ein Verzicht auf Gewaltanwendung, ethisch nicht zu vertreten. Ein Beispiel: Wie lange darf mit dem Saubermachen zugewartet werden, wenn eine betagte Person eingestuhlt hat und sich weigert, diesen Zustand zu beheben? Kann und muss man auf eine Verfügung der KESB warten? Bei einem Kleinkind in vergleichsweise Lage, entscheiden die Eltern in ihrem familiären Privatbereich und sind nicht einmal zu einer Rechtfertigung ihrer Gewaltanwendung verpflichtet. In der institutionellen Situation stellen sich die Fragen nach der Legitimation, der Angemessenheit und der Verantwortbarkeit aber unausweichlich. Dazu brauchen wir eine Kultur im Umgang mit Gewalt in der Agogik.

Die Biografie von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen wird dadurch geprägt, dass auch während der Zeit als erwachsene Person der Anspruch auf agogische Begleitung und Führung in einem höheren Masse bestehen bleibt, als bei der Norm. Die KESB hat in ihren Verfügungen zu entscheiden, wie weit die Rechte auf Selbstbestimmung der betreffenden Person eingeschränkt werden. Bei allem Bemühen lassen die Verfügungen der KESB in den vielfältigen Alltagssituationen Interpretationsspielraum offen. Die Herausforderung für die Institutionen und die agogisch Tätigen besteht darin, in jeder Situation im rechtlich gegebenen Rahmen das richtige Mass zwischen Selbst-, Mit- und Fremdbestimmung zu finden. Pauschale Lösungen sind unbrauchbar und praxisfern. Es gilt in jeder agogischen Situation das jeweils legitime und verantwortbare Mass zu finden. Je höher das Mass an Fremdbestimmung und Zwang jedoch wird, desto dringlicher und unumgänglicher wird die ethische und rechtliche Reflexion und die Verpflichtung zur Begründung. Hier zeigt sich, dass sich in einer agogischen Beziehung immer dann die Gewaltfrage stellt, wenn sich die begleiteten und die begleitenden Personen nicht einig sind, wenn sich widerstrebende Impulse im Spiel sind. Wer hat das Bestimmungsrecht und wer verfügt über die Gewalt, das heisst wer verfügt über die Kraft und die Mittel zur Durchsetzung seiner Intention?

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass wir Menschen als soziale Wesen lebenslang geführt werden und andere Menschen führen. Solange ein Einvernehmen zwischen Geführten und Führenden besteht, drängen sich tiefschürfende Diskussionen über Gewaltanwendung nicht auf. Intensiviert sich die agogische Begleitung aber von der sanften Berührung, der verbalen Aufforderung über bestimmtere Weisungen bis hin zu körperlicher Einflussnahme und zum Zwang, steigt die Verpflichtung auf eine Begründung für das gewählte Vorgehen, für den Einsatz der Gewalt.

Dieser Herausforderung können wir gerecht werden, wenn wir erkennen, dass in jedem agogischen Verhältnis die Frage der Gewaltanwendung, des Zwanges enthalten ist.

Wenn wir die Situationen, in denen sich eine Seite aufgrund ihrer überlegenen Kraft gegen den Willen der Gegenpartei durchsetzt, sachlich korrekt als Gewaltanwendung bezeichnen, ist die Basis für die fachliche, ethische und rechtliche Diskussion und Beurteilung der Gewaltanwendung gegeben.

Gewaltanwendung erfolgt in vielen Situationen rechtlich legitimiert und ethisch vertretbar. Als soziale Wesen sind wir Menschen darauf angewiesen, dass in unserem Zusammenleben auch gegen den Willen Einzelner Grenzen gesetzt und gewisse Leistungen eingefordert werden können. In manchen Fällen ist der Verzicht auf Gewaltanwendung gefährlich und ethisch nicht zu rechtfertigen.

Ich rufe dazu auf, immer dann von Gewalt zu sprechen, wenn sich eine Person einer andern gegenüber dank ihrer überlegenen Kraft durchsetzt. Auch institutionelle Regeln und Satzungen, die gegen den Willen der begleiteten Personen gegenüber mit Kraft durchgesetzt werden, sind Formen von Gewaltanwendung und sind als solche zu erkennen und zu bezeichnen.

Je intensiver die Gewaltanwendung ist, desto verpflichtender und unausweichlicher wird deren kritische Überprüfung und Beurteilung.

Wenn wir alle Formen der Gewaltanwendung beim Namen nennen, erhalten wir eine Grundlage die eine fachlich kritische Beurteilung ermöglicht und sachlich hilft, unangemessene, übergriffige und gar strafbare Gewaltanwendung mit aller Kraft zu bekämpfen.

Wir müssen eine Kultur im Umgang mit Gewalt in der Agogik entwickeln, um nicht weiter den Gefahren der Dämonisierung, Verherrlichung oder Verdrängung von Gewalt zu erliegen und weil Gewalt in der Agogik schon immer mitgedacht ist.

Ich freue mich auf engagierte Diskussionen.